

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 2. April 2008

KR-Nr. 44/2008
KR-Nr. 45/2008

507. Interpellationen (Tötungsdelikt in der Strafanstalt Pöschwies und Tötungsdelikt durch Verwahrten in der Pöschwies)

A. Kantonsrätin Barbara Steinemann, Regensdorf, und Kantonsrat Alfred Heer, Zürich, haben am 29. Januar 2008 folgende Interpellation eingereicht:

Am Sonntag, 27. Januar 2008 hat sich ein Tötungsdelikt in der Strafanstalt Pöschwies ereignet. Beim mutmasslichen Täter R. K. handelt es sich um einen wegen Mordes und sexueller Nötigung vorbestraften Täter. Die Gefährlichkeit von R. K. ist hinlänglich bekannt, weshalb dieser vom Obergericht auch verwahrt wurde. Zudem legen die Angehörigen des Opfers glaubhaft dar, dass sich das Opfer vom Täter über eine längere Zeit hinweg belästigt fühlte. Im Weiteren ist ein Tötungsdelikt aus dem Jahre 2006 noch immer in Abklärung. In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

1. Ist R. K. bereits früher in der Strafanstalt durch Gewalttaten gegenüber Personen negativ in Erscheinung getreten? Falls dies zutrifft, bitten wir um Aufklärung darüber, mit welchen Massnahmen diese Gewalttaten geahndet wurden.
2. Hat das Verhalten von R. K. gegenüber dem Opfer bereits vor dem Datum der Tötung dem Opfer Anlass zu Beanstandungen gegenüber der Anstaltsleitung gegeben?
3. Wieso hat ein solcher Täter, bei welchem die Gefährlichkeit auf Grund seiner verübten Taten bekannt ist, Anspruch auf «Gruppenvollzug»?
4. Hat R. K. jemals begleiteten oder unbegleiteten Hafturlaub erhalten? Falls ja, wieso? Falls nein, musste jemals ein Urlaubsgesuch von R. K. behandelt werden und wieso wurde dieses abgelehnt? Wir bitten, begleitete und unbegleitete Hafturlaube in der Antwort klar auseinander zu halten.
5. Im Jahre 2006 hat sich bereits ein Tötungsdelikt in der Strafanstalt Pöschwies ereignet. Hier ist bekannt, dass die Anstaltsleitung vollumfänglich über die Gefährlichkeit der Situation im Bilde war. Einer der Strafgefangenen hatte sogar aktiv um seine Versetzung nachgesucht. Es stellt sich also die Frage nach der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Personen aus dem Strafvollzug. Wurden Strafverfahren gegen Personen des Justizvollzugs eingeleitet und falls ja, was ist der Stand der Untersuchungen?

B. Die Kantonsräte Christoph Holenstein, Zürich, und Thomas Vogel, Illnau-Effretikon, haben am 29. Januar 2008 folgende Interpellation eingereicht:

In der Strafanstalt Pöschwies hat am letzten Wochenende ein Verwahrter einen Mitinsassen missbraucht und ermordet. Das ist unsäglich und es lässt sich nicht leugnen: Durch diese jüngste schlechte Nachricht aus dem Zürcher Justizvollzug rückt der bereits verschiedentlich kritisierte Umgang mit Verwahrten zusätzlich ins Zwielficht. Es ist darum absolut zwingend, dass der Regierungsrat die Umstände umfassend untersucht und mit transparenter Information das verlorene Vertrauen wieder herstellt.

Daher bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wieso befindet sich ein verwahrter Sexualstraftäter und zweifacher Kindermörder gemäss Medienberichten im normalen Strafvollzug? Auf Grund welcher Kriterien wird eine Einzelhaft angeordnet?
2. Eignet sich der so genannte Gruppenvollzug für verwahrte Personen?
3. Wieso sind psychisch kranke Gefangene in der Pöschwies am Wochenende zwischen 8.30 und 16.30 Uhr bei offenen Zellentüren sich selbst überlassen?
4. Wieso werden zur Sicherheit der Gefangenen in der Pöschwies die Zellen während des offenen Zellentürenregimes nicht mit Video überwacht?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Interpellation Barbara Steinemann, Regensdorf, und Alfred Heer, Zürich, sowie die Interpellation Christoph Holenstein, Zürich, und Thomas Vogel, Illnau-Effretikon, werden wie folgt beantwortet:

Zu Frage A1:

Den Vollzugsakten von R.K. ist zu entnehmen, dass er sich seit Juni 1996, mithin seit nahezu zwölf Jahren in der Strafanstalt Pöschwies befindet. Für den gesamten Zeitraum ist lediglich ein Vorfall aktenkundig, der eine Disziplinierung von R.K. zur Folge hatte. Dabei handelte es sich um eine Auseinandersetzung vom November 2007 im Zusammenhang mit ausstehenden Schulden des späteren Opfers. Das Verhalten von R.K. hatte zwei Wochen Gruppenausschluss mit TV-Entzug zur Folge und wurde mit beiden Beteiligten auch in Gesprächen mit dem Anstaltspersonal nachbearbeitet. Die Umstände dieses Vor-

falls sowie die Frage, ob allenfalls anderweitige Übergriffe von R.K. ausgegangen sind, bilden Gegenstand der laufenden Abklärungen der Staatsanwaltschaft.

Zu Frage A2:

Aus den Vollzugsakten von R.K. ergibt sich, dass sich das Opfer sicherlich ein Mal an das Anstaltspersonal wandte, was zu der vorstehend erwähnten disziplinarischen Bestrafung von R.K. führte. Ob weitere Beanstandungen des Opfers über R.K. bei der Anstaltsleitung eingegangen sind, ist ebenfalls Gegenstand der laufenden Untersuchung.

Zu Frage A4:

R. K. hat bis heute nie Urlaub erhalten und hat auch noch nie ein Gesuch für einen begleiteten oder unbegleiteten Urlaub gestellt.

Zu Frage A5:

Im Fall des Tötungsdeliktes von 2006 beschloss die Anklagekammer des Obergerichts des Kantons Zürich am 3. Mai 2007 auf Antrag der für die Untersuchung des Tötungsdelikts zuständigen Staatsanwältin der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich die Eröffnung einer Strafuntersuchung wegen fahrlässiger Tötung gegen drei Mitarbeitende der Strafanstalt Pöschwies. Das Verfahren, das am 16. Mai 2007 von der Staatsanwaltschaft IV an die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich abgetreten worden ist, ist noch hängig. Es wurden bereits sämtliche Personen im Zusammenhang mit dem Tötungsdelikt erstmals einvernommen. Geplant sind weitere Einvernahmen, doch kann derzeit noch keine Prognose über den Zeitpunkt des Verfahrensabschlusses oder die Art der Erledigung abgegeben werden.

Im Übrigen ist die Feststellung, wonach bekannt sei, dass die Anstaltsleitung vollumfänglich über die Gefährlichkeit der Situation im Bilde gewesen sei, nicht zutreffend. Die Frage, ob und inwieweit Anzeichen einer akuten Gefahr für Leib und Leben bestanden und ob die mit dem Vollzug betrauten Mitarbeitenden der Strafanstalt solche Anzeichen hätten erkennen müssen oder allenfalls falsch interpretiert haben, ist vielmehr Gegenstand der laufenden Untersuchung und kann insofern nicht als erwiesen angenommen werden.

Zu Frage B1:

Der Vollzug der Verwahrung wird in Art. 64 des Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) geregelt. Danach kann dieser in einer Massnahmenvollzugseinrichtung oder in einer Strafanstalt nach Art. 76 Abs. 2 StGB erfolgen. Darüber hinaus schreibt das Gesetz vor, dass die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten und der Täter wenn nötig psychiatrisch zu betreuen ist (Art. 64 Abs. 4 StGB). Neben gesicherten psychiatrischen Kliniken kommen damit als Vollzugsort geschlossene Vollzugseinrich-

tungen oder geschlossene Abteilungen offener Vollzugseinrichtungen in Betracht. Die Verwahrung kann unter gewissen Voraussetzungen aber auch in der Form des Wohn- und Arbeitsexternats vollzogen werden (Art. 90 Abs. 2^{bis} StGB). Darüber hinaus enthält das Bundesrecht keine besonderen Vorgaben für die Ausgestaltung des Vollzugsregimes der Verwahrung.

Der geschlossene Strafvollzug bildet eine Form des so genannten Normalvollzugs (Art. 77 StGB; §44 Justizvollzugsverordnung, JVV [LS 331.1]). In der Praxis haben sich im Rahmen der differenzierten und dezentralisierten Ausgestaltung der geschlossenen Vollzugsanstalten für langjährige Strafen verschiedene Bereiche des Spezialvollzuges (Eintritt, Integration, Krisenintervention, Fluchtgefahr, Hochsicherheit, Langstrafen, Suchtprobleme) herausgebildet, die sich vom Normalvollzug vorab durch eine höhere Betreuungsdichte unterscheiden. Auch der Spezialvollzug ist jedoch wie der Normalvollzug nach dem Gruppensystem aufgebaut, d. h. der Insasse verbringt eine gewisse Zeit des Tages in der Gemeinschaft mit den Mitinsassen seiner Gruppe. Der angesprochene Verwahrte befand sich im geschlossenen Spezialvollzug.

Der Begriff Einzelhaft umschreibt nicht die Unterbringung einer verurteilten Person in einer Einzelzelle, sondern die ununterbrochene Isolation eines Gefangenen von den Mitgefangenen. Sie ist in Art. 78 StGB ausdrücklich geregelt, befindet sich systematisch allerdings in einem Kapitel, das sich ausschliesslich auf den Vollzug von Freiheitsstrafen bezieht, nicht aber auf den Vollzug freiheitsentziehender Massnahmen, zu denen auch die Verwahrung gehört. Gemäss Art. 78 StGB darf im Strafvollzug Einzelhaft als ununterbrochene Trennung von den anderen Gefangenen nur bei Antritt der Strafe und zur Einleitung des Vollzugs für die Dauer von höchstens einer Woche (lit. a), zum Schutz des Gefangenen oder Dritter (lit. b) oder als Disziplinarsanktion (lit. c) angeordnet werden. Art. 90 Abs. 1 StGB bezieht sich demgegenüber lediglich auf den Vollzug von therapeutischen Massnahmen. Danach kann ein hierzu Verurteilter nur dann ununterbrochen von den andern Eingewiesenen getrennt untergebracht werden, wenn dies als vorübergehende therapeutische Massnahme (lit. a), zum Schutz des Eingewiesenen oder Dritter (lit. b) oder als Disziplinarsanktion (lit. c) unerlässlich ist. Gemäss der Botschaft zum revidierten Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches wollte der Gesetzgeber, die Voraussetzungen für die Einzelhaft genauer regeln und entsprechend der heutigen Praxis nicht mehr als obligatorische erste Vollzugsstufe vorsehen. Die Zurückhaltung gegenüber der Einzelhaft beruht auf der Erfahrung, dass die mit ihr verbundene Verminderung von Beziehungen zur Um- und Mitwelt zu Persönlichkeitsstörungen führen kann.

Dass Einzelhaft nur ausnahmsweise angeordnet wird, verlangen auch die massgeblichen internationalen Übereinkommen im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs. Das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT), das durch die gleichnamige Europaratskonvention von 1987 (SRO.106) eingesetzt wurde, wendet Gefangenen, die unter isolationsähnlichen Bedingungen inhaftiert sind, besondere Aufmerksamkeit zu. Die Standards des CPT verlangen hierfür eine strenge Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit. Sie sehen auch keine Rechtfertigung dafür vor, Beschränkungen unterschiedslos auf alle Gefangenen anzuwenden, die zu einer bestimmten Art der Strafe verurteilt worden sind (z. B. zu lebenslanger Freiheitsstrafe oder Verwahrung), ohne das individuelle Risiko, das von ihnen ausgehen könnte, angemessen zu berücksichtigen. Nach den CPT-Standards steht selbst Gefangenen, die ein besonders hohes Sicherheitsrisiko darstellen, innerhalb der Begrenzungen ihres Gefängnistraktes als Kompensation für ihre strengen Haftbedingungen ein verhältnismässig gelockertes Regime zu. Sie sollen ihre Mitgefangenen in ihrem Trakt treffen und verschiedenen Tätigkeiten nachgehen können. Weiter sind auch innerhalb von Hochsicherheitstrakten eine gute interne Atmosphäre und konstruktive Beziehungen zwischen Personal und Gefangenen zu entwickeln. Dies nicht nur als Gebot der menschlichen Behandlung, sondern auch zur Aufrechterhaltung wirksamer Kontrolle und Sicherheit. In dieselbe Richtung weisen die vom Europarat verabschiedeten Europäischen Strafvollzugsgrundsätze. Danach sind alle Anstrengungen zu unternehmen, um den Gefangenen ohne eine Gefährdung ihrer Sicherheit in vollem Umfang eine Teilnahme am Anstaltsleben zu ermöglichen. Besondere (Hoch-)Sicherungsmaßnahmen dürfen nur in Ausnahmefällen und nur für eine bestimmte Dauer angeordnet werden. Solche Massnahmen dürfen darüber hinaus nur bei Einzelpersonen, nicht aber bei Gruppen von Gefangenen angewendet werden.

Aus den genannten Rechtsgrundlagen ergibt sich, dass die Verwahrung nicht zwangsläufig als Vollzug in Einzelhaft oder auf einer anstaltsintern besonders gesicherten Zelle oder Abteilung zu erfolgen hat. Tatsächlich befinden sich derzeit in der Strafanstalt Pöschwies rund 70 Verwahrte mit unterschiedlichster Delinquenz. Demgegenüber stehen sechs isolierende Sicherheitszellen zur Verfügung. Letztere sind für Inhaftierte vorgesehen, die wegen manifester besonderer Fluchtgefährlichkeit oder innerhalb der Anstaltsmauern offener Fremdgefährlichkeit besonders gesichert untergebracht werden müssen. Derzeit sind in der Strafanstalt Pöschwies zwei Verwahrte in solchen Sicherheitszellen untergebracht. Ob im vorliegenden Fall eine Gemeingefährlichkeit des

betreffenden Verwahrten gegenüber den Mitinhaftierten zu Unrecht nicht vorausgesehen wurde, bildet Gegenstand der Abklärungen der Staatsanwaltschaft.

Zu Fragen A3 und B2:

Der Gruppenvollzug bildet keine Rechtswohltat zu Gunsten bestimmter Inhaftierter, sondern das eigentliche Grundkonzept der Insassenunterbringung in der Strafanstalt Pöschwies seit ihrem Neubezug im Jahr 1995. Es geht zunächst von einer Gesamtkapazität von rund 500 Plätzen aus. Davon befinden sich sechs in Sicherheitszellen, in denen eine isolierende Einzelhaft durchgeführt werden kann. Die restlichen Plätze sind im Rahmen von Gruppenvollzugskonzepten unterschiedlicher Ausgestaltung organisiert. Das Unterbringungskonzept wird von drei Grundsätzen geprägt. Erstens wird durch eine dezentralisierte Gesamtanlage in verschiedenen Pavillons ein Gruppensystem geschaffen, welches das Erlernen neuer Verhaltensweisen unter möglichst wirklichkeitsnahen Arbeits- und Wohnbedingungen begünstigt und die Bildung krimineller Subkulturen erschwert. Zweitens bestehen Spezialpavillons, um auf spezifische Vollzugsprobleme fachgerecht reagieren zu können. Drittens wird durch eine Umfassungsmauer mit entsprechender Sicherheitselektronik eine hohe Sicherheit gegen Aussen und gleichzeitig ein genügender Freiraum für die Gestaltung der Vollzugsabläufe im Innern der Anstalt gewährleistet. Es gilt anzufügen, dass auch die anderen Strafanstalten in der Schweiz den Gruppenvollzug umsetzen, wenn auch in unterschiedlicher Ausprägung.

Zu Unrecht wird in der Öffentlichkeit oft angenommen, die Verwahrung werde ausgesprochen, um einen Täter endgültig und für immer hinter Gitter zu bringen und von der Gesellschaft fern zu halten. Obwohl die Verwahrung tatsächlich bis zum Lebensende dauern kann, trifft diese Vorstellung grundsätzlich nicht zu. Zwar hat sich der Vollzug der Verwahrung mit dem neuen, seit 1. Januar 2007 geltenden Strafgesetzbuch insofern verschärft, als zunächst die gesamte vom Gericht ausgesprochene Freiheitsstrafe zu verbüssen ist, bevor der Vollzug der Verwahrung überhaupt beginnt (Art. 64 Abs. 2 StGB), was zu einer Verlängerung der Verbleibdauern führen dürfte. Art. 64b StGB verpflichtet die zuständige Behörde aber gleichwohl, regelmässig die Entlassungsmöglichkeiten zu überprüfen. Eine Chance auf Entlassung aus dem Justizvollzug besteht zwar am ehesten dann, wenn die Prüfung nach Art. 64b Abs. 1 lit. b StGB zu einer Umwandlung in eine stationäre Massnahme führt – etwa weil sich die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Behandlung einer psychischen Erkrankung verbessert haben, während Fälle einer direkten Entlassung aus der Verwahrung im Sinne

von Art. 64b Abs. 1 lit. a praktisch kaum vorstellbar scheinen. Dessen ungeachtet ist die Vollzugsbehörde jedoch gesetzlich verpflichtet, für die periodische Überprüfung der Entlassungsmöglichkeiten die Chancen einer erfolgreichen Resozialisierung zu beurteilen. Wenn entsprechende Aussichten nicht auszuschliessen sind, müssen im Vollzug auch Angebote bereitgestellt werden, um eine solche Resozialisierung zu fördern. Auch unter diesem Gesichtspunkt ist der Gruppenvollzug für Verwahrte ebenso angezeigt wie für Strafgefangene und deshalb grundsätzlich Bestandteil ihres Vollzugsplans. Eine unterschiedliche Behandlung in dieser Hinsicht lediglich gestützt auf den Rechtstitel der Inhaftierung erschiene nicht sachgerecht. Wie bereits gesagt, wäre eine solche auch weder mit den Richtlinien des CPT noch mit den Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen vereinbar. Zudem bilden die Verwahrten wie die Strafgefangenen keine homogene Gruppe. Sie weisen unterschiedliche deliktische Vergangenheiten oder auch unterschiedliche Gewaltpotenziale auf, sodass sie auch hinsichtlich der Ausgestaltung des Verwahrungsvollzugs individuell beurteilt werden müssen.

Zu Frage B3:

Psychische Erkrankungen, die ebenso unter Strafgefangenen wie auch unter Verwahrten zu finden sind, schliessen die Wünschbarkeit offener Begegnungsmöglichkeiten im Rahmen des Gruppenvollzuges an und für sich nicht aus. Die langjährigen Erfahrungen lassen hier eher auf eine positive Wirkung schliessen, während ein vermehrter oder gänzlicher Einschluss und die damit verbundene Isolation, als eher fragwürdig, wenn nicht gar kontraproduktiv beurteilt wird. Im Übrigen ist selbstverständlich, dass die Gefangenen im Gruppenvollzug während der fraglichen Zeitspanne keineswegs «sich selbst überlassen» sind, sondern lediglich unter gelockelter Aufsicht stehen.

Zu Frage B4:

Die Strafanstalt hat keine zellenscharfe Videoüberwachungsanlage, weil unabhängig von den beträchtlichen Beschaffungskosten eine flächendeckende Kameraüberwachung auch praktisch nicht umsetzbar scheint. Eine Videoüberwachung kann nur dann wirksam sein, wenn das Geschehen gleichzeitig an Monitoren überwacht wird. Die Strafanstalt Pöschwies weist insgesamt rund 500 Plätze auf. Erfahrungswerte zeigen, dass eine einzelne Person kaum mehr als zehn Monitorbilder zuverlässig verfolgen kann. Eine flächendeckende Überwachung wäre also nur mit unverhältnismässigen Personalressourcen durchführbar. Darüber hinaus würde sie aber auch einen empfindlichen Widerspruch zum Grundkonzept des Gruppenvollzuges bilden. Die beiden Tötungsdelikte von 2006 und 2008 sind in der Geschichte des Zürcher Strafvoll-

zuges tragische und miteinander nicht vergleichbare Einzelfälle. Sie bilden Anlass, Fragen der Betreuung und Aufsicht der Inhaftierten im Gruppenvollzug und Verbesserungen zum Schutz von Inhaftierten und Personals vertieft zu prüfen. Im Vordergrund dürften dabei eher organisatorische Belange, verbesserte Instrumente der Risikoeinschätzung und allenfalls auch personelle Ressourcen stehen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi